

# Platzordnung

## Campingplätze der Stadt Saalburg-Ebersdorf

**Sehr geehrter Campingfreund,**  
**die Verwaltung des Campingplatzes heißt Sie herzlich willkommen. Im Interesse aller anwesenden und erholungssuchenden Gäste bitten wir Sie, Dinge zu vermeiden, welche die Gemeinschaft der Campinggäste stören könnten. Bitte beachten Sie daher die nachstehende Platzordnung in Verbindung mit der jeweils geltenden PREISLISTE.**

---

### I Allgemeine Regeln

#### **Pachtflächen und Gemeinschaftsanlagen**

1. Ordnung, Sauberkeit und umweltbewusstes Handeln sind selbstverständliche Pflichten aller Gäste des Campingplatzes!
2. Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen sind schonend zu behandeln. Müll ist getrennt in den jeweils dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Containern zu entsorgen.  
Versuchen sie, im Sinne einer lebens- und erhaltenswerten Umwelt, als verantwortungsbewusster Campingfreund auf unserem ECO-Campingplatz, Einweg-Plastikverpackungen generell zu vermeiden oder zu minimieren.
3. Verlassen Sie die sanitären Einrichtungen so sauber, wie Sie diese vorzufinden wünschen. Kleinkinder unter 6 Jahre dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitäranlagen.
4. Das Entsorgen von Sperrmüll und Baumaterialien auf dem Campingplatz ist strengstens verboten! Die Containerstellplätze werden auf Grund von Missbrauch und Fehlverhalten unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien videoüberwacht.
5. Autowaschen ist auf dem gesamten Campingplatz verboten.
6. Das Gießen von Blumen und Hecken mit Trinkwasser ist untersagt.
7. Lagerfeuer sind beim Platzwart anzumelden. Diesem obliegt die Entscheidung über die Genehmigung (unter Abwägung aller beteiligten Interessen und Beachtung möglicherweise erhöhter Waldbrandgefahr) und Zuweisung eines für Lagerfeuer bestimmten Platzes. Das Grillen auf Terrassen und zwischen den Einrichtungen, deren Abstand weniger als 3m beträgt, ist untersagt.

#### **Hundehalter**

8. Das Mitbringen von Hunden ist gegen Entgelt gestattet. Im Uferbereich des Campingplatzes ist das Baden für Hunde untersagt. Auf dem gesamten Campingplatz gilt Leinenpflicht. Freilaufende Hunde werden kostenpflichtig eingefangen und verwahrt. Hundekot ist sofort zu entfernen. Verstöße werden angezeigt und als Ordnungswidrigkeit gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung durch die Stadt Saalburg-Ebersdorf geahndet.

#### **Ruhezeiten**

9. Ruhezeiten sind von **12.00 - 15.00 Uhr** und von **22.00 - 07.00 Uhr**.

Während der Ruhezeiten ist die Lautstärke von Gesprächen, des Radios oder Fernsehers und ähnlichen Geräten so zu reduzieren, dass die Gemeinschaft der Camper nicht gestört wird. Fahrzeuge sind während dieser Zeit im Bereich der Rezeption abzustellen. Das Befahren des Platzes ist in dieser Zeit zu unterlassen.

Erziehungsberechtigte und/oder Aufsichtspflichtige wirken auf Ihre Kinder ein und halten sie zur Rücksichtnahme während der Ruhezeiten an.

#### **Stellplätze und Fahrwege**

10. Den Weisungen der Campingplatzverwaltung bzw. des Platzwartes ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Zelten und ähnlichen Anlagen.
11. Das Befahren des Campingplatzes ist nur auf den gekennzeichneten Wegen in Schrittempo gestattet. Fahrzeuge, die öfter als einmal täglich benutzt werden, sind außerhalb des Campingplatzes zu parken. Eine Platzreservierung ist nicht gestattet.
12. Das Parken auf dem Campingplatz ist nur mit gültigem Berechtigungsschein gestattet.
13. Auf dem Kurzzeitcampingplatz besteht Parkverbot.
14. Widerrechtliches Parken auf dem Gelände des Campingplatzes zieht eine Vertragsstrafe nach sich.
15. Der Platzwart ist in Ausübung des Hausrechtes bei Verstößen gegen diese Platzordnung und böswillige Störung des allgemeinen friedlichen Miteinanders berechtigt, Abmahnungen zu erteilen, die Aufnahme von Personen zu verweigern, oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz und im Interesse der Campinggäste erforderlich ist.
16. Bei einem Platzverweis werden gezahlte Gebühren nicht zurückerstattet.
17. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Stadt Saalburg-Ebersdorf als Betreiberin des Campingplatzes nur dann ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des

Campingplatzpersonals nachgewiesen werden kann. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich PKW, Mopeds und Motorrädern, Zelten, Wohnwagen usw. wird nicht übernommen. Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden, oder durch Verschulden Dritter entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen. Für Verluste von Geld und Wertsachen, sowie andere Gegenstände haftet der Betreiber nicht. Ansprüche auf Eigentum können nicht geltend gemacht werden. Für Stromausfälle wird keine Haftung übernommen.

## II Besucher und Kurzzeitcamper

### **An- und Abmeldung**

18. Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung gestattet. Der Gast oder Besucher meldet sich daher zuerst im Hauptgebäude bei der Anmeldung an. Bei Abreise ist dementsprechend eine Abmeldung erforderlich. Der Platzwart ist berechtigt, den Ausweis des Gastes einzusehen. Die Datenverarbeitung und -speicherung persönlicher Daten erfolgt nach den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.
19. Jugendlichen unter 16 Jahren (Minderjährige) ist das Campen ohne Erziehungsberechtigte/n oder befugte Aufsichtsperson untersagt. Benennen Sie bei der Anmeldung Minderjähriger dem Platzwart eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson.
20. Besucher von Campinggästen haben sich beim Platzwart an und abzumelden, bzw. die Dauer ihres Aufenthalts anzugeben. Für Fahrzeuge von Besuchern und Gästen wird eine Parkgebühr erhoben. Kostenfreie Parkplätze befinden sich außerhalb des Objekts direkt in unmittelbarer Nähe.
21. Übernachtungsgäste sind meldepflichtig. Bei Anmeldung ist ein Meldeschein auszufüllen. Die Stadt Saalburg-Ebersdorf erhebt pro Person pro Übernachtung Kulturförderabgabe nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Saalburg-Ebersdorf.
22. Der Stellplatz ist vom Campinggast vor der Abreise in Ordnung zu bringen. Maßgeblich ist der Zustand des Platzes vor Nutzung. Die Abreise soll bis 11.00 Uhr erfolgen.

## III Eigentümer der Campingeinrichtungen auf Pachtflächen

### **Pflege des Pachtgrundstückes**

23. Gras und Laub ist auf der gepachteten Fläche mehrmals jährlich zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Containern für Grünschnitt zu entsorgen. Hecken sind auf einer max. Höhe von 1,50 m zu halten und die Durchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m zwischen parallelen Gehölzreihen ist dabei zu gewährleisten. Im Sinne der ökologischen und naturnahen Bewirtschaftung unseres zertifizierten ECO-Campingplatzes freuen wir uns über Ihre bienen- und insektenfreundliche Bepflanzung, Vogelhäuser und Insektenhotels. Pflanzempfehlungen liegen an der Rezeption aus.  
Das Pflanzen von Bäumen und Hecken bzw. das Entfernen

von Bäumen bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Platzverwaltung und unterliegt weiterhin den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **Bauliche Einrichtungen**

24. Alle baulichen Einrichtungen sind von außen gut sichtbar mit der jeweiligen sechsstelligen Stellplatznummer zu kennzeichnen. (z.B. 290 005)
25. Das Umgrenzen der Standplätze durch Gräben und Einfriedungen ist nicht gestattet. Sie haben darauf zu achten, dass beim Aufstellen Ihrer Einrichtung niemand durch Zeltschnüre, Heringe und Anhängerdeichseln oder ähnliches gefährdet oder belästigt wird.
26. Gas-, Spiritus- und Elektroanlagen in Ferieneinrichtungen müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

- Wohnwagen: Gasprüfungen alle 2 Jahre

- Sonstige (Reicheiabsetzer, Festzelte, Bungalows):  
Gasprüfung bis 14 kg Behälterinhalt alle 5 Jahre

- Elektrotechnische Prüfung der Anlage alle 3 Jahre

Das jeweils aktuelle Prüfzeugnis ist ohne Aufforderung beim Platzwart zur Kontrolle vorzulegen.

Für Unfälle haftet der Eigentümer der Ferieneinrichtung oder Betreiber der Anlage.

27. Feiertags und sonntags sind generell Arbeiten mit Lärmentwicklung (z.B. Rasenmähen, Sägen, Schleifen und ähnliches) zu unterlassen. Bauliche Maßnahmen sind vom **01. Juni bis 15. September** nur im Innenraum und ohne anhaltenden ruhestörenden Lärm erlaubt.
28. Bauliche Maßnahmen, Reparaturarbeiten und sonstige Veränderungen an den Einrichtungen, und auf der Pachtfläche sind genehmigungspflichtig. Reichen Sie bitte Ihre Anträge auf Veränderungen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf, Touristinformation, Markt 1, 07929 Saalburg-Ebersdorf ein.

### **Abstellen von Fahrzeugen**

29. Pro Einrichtung ist das Abstellen eines zur Mobilität bei An- oder Abreise und während des Aufenthalts erforderlichen motorisierten Transportmittels gestattet. Das Abstellen jedes weiteren Fahrzeugs bedarf der Genehmigung durch den Platzwart. Stellplätze für genehmigte weitere Fahrzeuge sind kostenpflichtig. Die Genehmigung kann bei nicht ausreichender Stellplatzkapazität versagt werden.
30. Im Rahmen eines Pachtvertrags erhält der Pächter eines Grundstücks jeweils eine Parkkarte, die gut sichtbar im/am Transportmittel nach Nr. 26, Satz 1 anzubringen ist.

### **Eigentümerwechsel**

31. Die Veräußerung einer Ferieneinrichtung ist vor Abschluss des Kaufvertrags schriftlich in der Touristinformation Markt 1, 07929 Saalburg-Ebersdorf anzuzeigen.

**HINWEIS:** Die Stadtverwaltung ist nicht verpflichtet, mit dem Käufer der Einrichtung einen Pachtvertrag über den Stellplatz abzuschließen. Ohne gültigen Pachtvertrag kann gegebenenfalls das Betreten der Anlage untersagt werden.

Für ausführliche Informationen und Beratung rund um den geplanten Verkauf einer Einrichtung stehen die Mitarbeiter der Campingplatzverwaltung in der Touristinformation zur Verfügung.

#### **Hundehalter**

32. Jeder Hund ist jährlich gebührenpflichtig für den Zeitraum der Saison anzumelden.

#### **Sonstige Regeln**

33. Der Campingplatz ist Erholungssuchenden vorbehalten. Die Ausübung eines Gewerbes auf oder von dem Campingplatz aus bedürfen der Genehmigung durch die Campingplatzverwaltung.
34. Adress-, Kontakt-, oder Bankdatenänderungen sind umgehend der Campingplatzverwaltung anzuzeigen.
35. Dauercamper erhalten zwei Transponder (CP Bad) / eine Schrankenkarte (CP Kloster) pro Einrichtung.
36. Das Duplizieren der Zugangskarten oder Schlüssel von Campingplatz, Campingobjekten, sanitären oder sonstigen technischen Einrichtungen des Platzes ist verboten. Dies gilt auch für die unberechtigte Weitergabe an Dritte.
37. Nebenkosten werden nach Ablesung durch Mitarbeiter der Platzverwaltung abgerechnet.

#### **Winterruhe (gilt nur für CP Kloster)**

38. Saisonende ist der 15.10. eines jeden Jahres. Ab diesem Stichtag:

- sind sämtliche Einrichtungen winterfest zu machen
- erfolgt die Schließung der Sanitärgebäude
- wird das Wasser auf dem Platz abgestellt
- kann der Strom zu Wartungszwecken zeitweise abgestellt werden
- entfällt die Räum- und Streupflicht für Verkehrswege
- ruht die Müllabfuhr spätestens ab 25.10. desselben Jahres

#### **Zu widerhandlungen**

39. Wiederholte Verstöße gegen die Regelungen dieser Platzordnung ziehen nach Ermahnung durch die Mitarbeiter der Platzverwaltung Platzverweis nach sich. Dies gilt ebenso für das Nichtbefolgen von Anordnungen des Platzwartes. Die Platzverwaltung erstattet Anzeige bei Verstößen gegen geltendes Recht. Verstöße gegen geltendes Recht oder Zu widerhandlungen nach mehrmaliger Abmahnung können zur Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter führen.

**Die vorstehende Platzordnung gilt ab dem 01.01.2022 und setzt die bis dahin geltende Platzordnung außer Kraft.**

Saalburg-Ebersdorf, den 30.11.2021



Campingplatzverwaltung – Dr. Allam Hanna

**Ein jeder Mensch hat rechtmäßigen Anspruch auf Achtung von seinen Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden anderen verbunden. (Immanuel Kant)**

**Ihre Campingplatzverwaltung und Platzwarte wünschen Ihnen einen guten Aufenthalt!**